

INFO - Blatt

Fahrzeuge – Optische Sondersignale

Nach DIN EN 1846 Teil 2 „**Feuerwehrfahrzeuge; Allgemeine Anforderungen, Sicherheit und Leistung**“ müssen Feuerwehrfahrzeuge mit optischen und akustischen Warneinrichtungen ausgestattet sein, die den nationalen Anforderungen entsprechen. Die nationalen Anforderungen an optische Warneinrichtungen sind vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) in der Regelung Nummer 65 „**Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kennleuchten [Warnleuchten] für Blinklicht für Kraftfahrzeuge**“ und im „**Merkblatt über die Anbaubedingungen von Kennleuchten für blaues oder gelbes Blinklicht an Fahrzeugen nach § 52 StVZO**“ bundesweit einheitlich festgelegt worden. Es gilt hiernach:

Aus jedem Winkel muss mindestens eine Kennleuchte für blaues Blinklicht vom Fahrzeug sichtbar sein (360°); ggf. sind hierzu „**Heckblaulichter**“ notwendig. Der Schenkel des Lichtbündels der Gesamtanlage hat die Fahrbahn in einer Entfernung von 20 m vom Fahrzeugumriss zu berühren. Kennleuchten für blaues Blinklicht mit einer Hauptabstrahlrichtung nach vorne („**Straßenräumer**“) sind für Feuerwehrfahrzeuge zulässig, jedoch nur in Verbindung mit Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) und dürfen alleine nicht einschaltbar sein, siehe § 52 Abs. 3 StVZO. „**Heckblaulichter**“ als auch „**Straßenräumer**“ können abgeschaltet werden, sofern eine 135°-Sichtbarkeit der übrigen Kennleuchten nach vorne nicht beeinträchtigt wird und im Zugverband gefahren wird. Die Abschaltung verhindert, dass bei Alarmfahrt im Zugverband der Fahrer des dahinter bzw. voraus fahrenden Fahrzeuges geblendet wird. Der nachträgliche Anbau von „**Heckblaulichtern**“ und „**Straßenräumern**“ in ein Altfahrzeug ist nicht vorgeschrieben und bedarf keiner technischen Abnahme oder Eintragung in die Fahrzeugpapiere.

Springlichter (intermittierende Lichter):

Weder § 50 StVZO noch § 52 StVZO erklären „**Springlichter**“ an Einsatzfahrzeugen für zulässig. Das bedeutet gemäß § 49 a StVZO, dass „**Springlichter**“ nicht betrieben werden bzw. eingebaut sein dürfen. Ein Fahrzeug mit einer solchen Schaltung verliert somit grundsätzlich die Betriebserlaubnis, siehe § 19 Abs. 2 StVZO.

Heckseitige Warneinrichtungen (gelbe Blinkleuchten):

An die technische Ausführung sind folgende Anforderungen gemäß dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport zu stellen: Keine Lauflichtschaltung; ein Schalter inkl. Kontrollleuchte muss beim Fahrersitz sein; ein weiterer Schalter beim Pumpenbedienstand ist möglich; Funktion der Warneinrichtung nur bei arretierter Feststellbremse und eingeschalteter Warnblinkanlage; nach Lösen der Feststellbremse muss ein erneutes und bewusstes Wiedereinschalten notwendig sein; Bauartzulassung vom Kraftfahrtbundesamt für das Gesamtsystem wird gefordert.